

FH-Mitteilungen

27. Oktober 2017

Nr. 114 / 2017

7. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 27. Oktober 2017

7. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schiene Fahrzeugtechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 27. Oktober 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 8. Juni 2016 (FH-Mitteilung Nr. 82/2016), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 16. August 2012 (FH-Mitteilung Nr. 104/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 8. Februar 2017 (FH-Mitteilung Nr. 15/2017), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1 Satz 2** wird neu gefasst:
„Wenn anstelle des Mobilitätsfensters ein „Studiensemester an der FH Aachen“ durchgeführt wird, sind zwei weitere Module zu wählen.“
- **Absatz 2 Satz 5** wird neu gefasst:
„Studierende, die vom Mobilitätsfenster befreit sind, können unter verschiedenen Möglichkeiten, die Leistungspunkte des Moduls „Allgemeine Kompetenzen“ zu erwerben, wählen. Diese sind in Anlage 3 aufgeführt.“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird der Teil vor der Aufzählung neu gefasst:

„Falls das fünfte Semester als Studiensemester an der Fachhochschule Aachen durchgeführt wird, sind noch zusätzliche Prüfungen in ...“

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 | Mobilitätsfenster

- (1) Das Mobilitätsfenster integriert den Erwerb von Auslands-/Praxiserfahrung in den Studienablauf. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und füllt das fünfte Semester im Studienverlaufsplan vollständig aus.
- (2) Die Aufnahme der Tätigkeiten des Mobilitätsfensters darf erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Diese wird auf Antrag des oder der Studierenden erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen von Prüfungen ab dem vierten Semester gemäß § 11 Absatz 3 erfüllt ist. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung auch bei Nichterfüllen von § 11 Absatz 3 erteilen, wenn ein vergleichbarer Studienfortschritt nachgewiesen wird.
- (3) Das Mobilitätsfenster kann als berufspraktische, studiengangsbezogene Vollzeittätigkeit mit einer Dauer von mindestens 18 Wochen in einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Praxis durchgeführt werden*. Die Arbeitsstätte soll vorzugsweise im Ausland liegen. Die durchzuführenden Tätigkeiten müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart werden und sollen geeignet sein, das Qualifikationsprofil des oder der Studierenden zu erweitern. Dies beinhaltet den Erwerb von Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie von außerfachlichen Kompetenzen im Umfang von 5 Leistungspunkten. Die dem Mobilitätsemester zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn eine qualifizierte Bescheinigung der aufnehmenden Einrichtung vorgelegt wird, aus der der Umfang der Beschäftigung und das Erreichen der vorher vereinbarten Ziele hervorgehen. Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Leistungspunkte ist die Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Berichts und eine fachbereichs-öffentliche Präsentation. Die oder der Studierende wird durch eine Lehrperson der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der RPO betreut.
- (4) Das Mobilitätsfenster kann als Studiensemester an einer anerkannten ausländischen Hochschule gemäß eines vorher aufzustellenden Learning Agreement absolviert werden. Die dem Mobilitätsemester zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn der oder die Studierende mindestens 25 Leistungspunkte der ausländischen Hochschule nachweist. Davon müssen mindestens 20 Leistungspunkte durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil abrunden. Im Rahmen des Moduls „Allgemeine Kompetenzen“ werden 5 Leistungspunkte für den Organisationsaufwand des Auslandsaufenthalts erteilt. Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer im Auslandsstudiensemester laut Learning Agreement vorgesehenen Modulprüfungen wird dem

oder der Studierenden durch den Prüfungsausschuss das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen in vergleichbaren Ersatzmodulen auferlegt.

(5) Studierende können sich auf Antrag vom Mobilitätsfenster befreien lassen. In diesem Falle ist ersatzweise ein Studiensemester an der Fachhochschule Aachen mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Der Studienplan (Anlage 1) beinhaltet 20 Leistungspunkte in drei Pflichtmodulen und ein Modul aus dem Wahlmodulkatalog (Anlage 2). Weitere 5 Leistungspunkte müssen im Rahmen des Moduls „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 3) erworben werden und 5 Leistungspunkte werden für die erfolgreiche Bearbeitung eines „Projekt 2“ erteilt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung vom Mobilitätsfenster aussprechen, wenn die in Absatz 1 genannten Ziele nachweislich durch andere Lern- und Arbeitsformen – etwa Beteiligung an einem Forschungsprojekt – erzielt werden und der Bearbeitungsumfang mit Absatz 3 vergleichbar ist.

(6) Das Mobilitätsfenster kann nur insgesamt „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die im Auslandsstudiensemester gemäß Absatz 4 oder im Studiensemester an der Fachhochschule Aachen gemäß Absatz 5 erworbenen Noten für differenziert benotete Prüfungsleistungen nicht ein. Sie werden aber in der Leistungsübersicht des Diploma Supplement einzeln aufgeführt.

* Eine Einrichtung der beruflichen Praxis gilt dann als geeignet, wenn ihre Aufgaben den Einsatz von Ingenieurinnen oder Ingenieuren des Maschinenbaus erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und sie im Hinblick auf die Betreuung der Studierenden über entsprechend fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt.“

4. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- Das Modul „Betriebswirtschaft und Technik der Eisenbahnen“ erhält die Modulnummer „83108“.
- Der **Studienplan** für das **fünfte Semester (Studiensemester an der FH Aachen nach § 12 Absatz 5)** wird wie folgt geändert:
 - Die Bezeichnung „5. Semester (Studiensemester an der FH Aachen nach § 12 Absatz 5)“ wird geändert in „5. Semester (Studierende, die vom Mobilitätsfenster nach § 12 Absatz 5 befreit sind)“.
 - Die Wahlmodule 1 und 2 werden neu gefasst:

86701	Wahlmodul 1	5	Wahlmodul aus Anlage 2	5							
86702	Wahlmodul 2	5	Wahlmodul aus Anlage 2	5							

- Der **Studienplan für das sechste Semester** wird neu gefasst:

Modulnr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	LP	AK	V	Ü	P	SU	Σ
86111	Schienenfahrzeugtechnik 2	5	Schienenfahrzeugtechnik 2	5	1	3	1	1	0	5
86112	Steuerungs- und Simulationstechnik für Schienenfahrzeuge	5	Steuerungs- und Simulationstechnik für Schienenfahrzeuge	5		3	0	2	0	5
86511	Schienenfahrzeugantriebe 2	5	Schienenfahrzeugantriebe 2	5		2	1	2	0	5
86512	Herstellung und Vermarktung von Schienenfahrzeugen	5	Herstellung und Vermarktung von Schienenfahrzeugen	5	2	2	1	2	0	5
86703	Wahlmodul 3	5	Wahlmodul aus Anlage 2	5						
86704	Wahlmodul 4	5	Wahlmodul aus Anlage 2	5						
				30	3					

5. **Anlage 3** wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3

Modul „Allgemeine Kompetenzen“ (5 LP)

Zur Anerkennung von Allgemeinen Kompetenzen kommen:

1. Erwerb allgemeiner Kompetenzen im Rahmen des Mobilitätsfenster nach § 12
2. Unentgeltliche Unterstützung von Studierenden mit besonderem Förderbedarf über die Dauer eines Semesters mit mindestens vier Semesterwochenstunden Präsenzzeit. Über die dabei gewonnenen außerfachlichen Kompetenzen ist ein Bericht von mindestens vier Seiten Umfang zu verfassen
3. Geeignete Module aus dem Angebot der Fachhochschule Aachen, die über den Studienplan (Anlage 1) hinaus erfolgreich absolviert werden und vorwiegend außerfachliche Kompetenzen vermitteln. Allgemein als geeignet gelten
 - Alle Fremdsprachenkurse,
 - 85610 Unternehmerseminar,
 - 85722 Vertrags- und Haftungsrecht,

Über die Eignung nicht aufgeführter Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 20. Juli 2017 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 23. Oktober 2017.

Aachen, den 27. Oktober 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann